



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 24.11.2025**Taubenabwehr, Tierschutz und Populationsentwicklung in Hessen – Transparenz, kommunale Unterstützung und landesweite Strategie****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Stadtauben beschäftigen viele hessische Kommunen seit Jahren. Neben hygienischen Problemen, Gebäudeschäden und Nutzungskonflikten bestehen zugleich tierschutzrechtliche Anforderungen an den Umgang mit verwilderten Haustauben. Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in Drucksache 21/1514 deutlich wurde, liegen weder verlässliche Bestandszahlen noch systematische Angaben zu den in Hessen eingesetzten Maßnahmen, deren Kosten oder ihrer Wirksamkeit vor. Ebenso fehlt es an einer Übersicht, welche Taubenabwehrmittel in öffentlichen oder landesnahen Einrichtungen tatsächlich verwendet werden und wie diese rechtlich bewertet wurden. Der jüngste öffentlich diskutierte Vorfall am Senckenberg Naturmuseum Frankfurt, bei dem der Einsatz eines Vergrämungsgels und der Fund einer toten Taube debattiert wurden, macht deutlich, dass Taubenabwehrmaßnahmen sowohl tierschutz- als auch reputationsrelevante Aspekte betreffen. Das betrifft Kommunen ebenso wie Landesgebäude und landesgeförderte Einrichtungen. Gleichzeitig berichten Kommunen zunehmend über wachsende Taubenpopulationen, steigende Reinigungs-, Gesundheits- und Verwaltungskosten sowie über die Schwierigkeit, wirksame und zugleich rechtskonforme Konzepte zu implementieren. Bislang gibt es in Hessen kein einheitliches landesweites Vorgehen oder strategisches Konzept, obwohl sowohl Populationsentwicklung als auch eingesetzte Maßnahmen langfristig nur auf Basis verlässlicher Daten und abgestimmter Standards planbar sind.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Welche Taubenabwehrmittel sind der Landesregierung seit dem Jahr 2020 aus dem Einsatz an Gebäuden des Landes oder landesnahen Einrichtungen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Art des Mittels.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da keine spezifischen Melde- oder Dokumentationspflichten existieren.

Frage 2 Welche Taubenabwehrmittel sind der Landesregierung seit dem Jahr 2020 aus dem Einsatz in hessischen Kommunen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Art des Mittels.

Maßnahmen zur Taubenabwehr erfolgen in der originären Zuständigkeit der Kommunen. Spezifische Melde- oder Dokumentationspflichten existieren nicht. Daher liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 3 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, welche Verfahren, Produkte oder Methoden Kommunen oder landesnahe Einrichtungen seit dem Jahr 2020 als „tierschutzkonform“ eingestuft oder intern als solche bewertet haben? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung beziehungsweise Kommune und Art der Einstufung.

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor. Entsprechende Melde- oder Dokumentationspflichten existieren nicht.

- Frage 4 Welche rechtlichen Bewertungen hat die Landesregierung seit dem Jahr 2020 zu einzelnen Taubenabwehrmitteln oder -methoden im Hinblick auf das Tierschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung vorgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Mittel und Ergebnis der Bewertung.

Die Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen hat zur Tötung von Tauben als alleinige Methode im Falle der Stadt Limburg und der Rechtslage Stellung genommen.

- Frage 5 Welche Vorfälle sind der Landesregierung seit dem Jahr 2020 gemeldet worden, bei denen Tauben oder andere Tiere im Zusammenhang mit Taubenabwehrmaßnahmen geschädigt worden sein sollen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ort und Art des Vorfalls.
- Frage 6 Welche Maßnahmen der Aufsicht, Prüfung oder Kontrolle hat die Landesregierung bislang im Zusammenhang mit kommunalen oder landesnahen Taubenabwehrmaßnahmen wahrgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung/Kommune und Art der Maßnahme.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen sind für den Vollzug des Tierschutzrechts die Veterinärbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Die Aufsicht erfolgt gemäß den allgemeinen Regelungen im Verwaltungshandeln.

- Frage 7 Welche fachlichen Hinweise, Rundschreiben, Informationspapiere oder Leitfäden zur rechtssicheren, tierschutzkonformen und wirkungsorientierten Taubenabwehr hat die Landesregierung bislang an Kommunen oder landesnahe Einrichtungen herausgegeben? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Adressaten und wesentlichen Inhalten.

Die bundesweit geltenden Rechtsvorschriften bezüglich der Taubenabwehr sind einzuhalten. Die Verantwortung dafür liegt bei den entsprechenden Institutionen. Die Kontrolle obliegt den kommunalen Veterinärbehörden.

- Frage 8 Welche Meldungen, Beratungsanfragen oder Klärungsersuchen zur Populationsentwicklung von Stadttauben oder zu Problemen im Umgang mit wachsenden Taubenbeständen sind seit dem Jahr 2020 von Kommunen an die Landesregierung herangetragen worden? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Anlass der Anfrage.

Die Landestierschutzbeauftragte berät Kommunen auf Anfrage. Die Tierschutzbeauftragte handelt hierbei unabhängig und weisungsfrei. Eine Einzeldokumentation findet nicht statt.

- Frage 9 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob landesgeförderte Einrichtungen wie Museen, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen seit dem Jahr 2020 externe Dienstleister zur Taubenabwehr oder zur Bestandskontrolle beauftragt haben? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Art der beauftragten Leistung.

Es liegen der Landesregierung keine Informationen dazu vor, da entsprechende Melde- oder Dokumentationspflichten nicht existieren.

- Frage 10. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung, um künftig landesweit einheitliche, tierschutzkonforme und zugleich wirksame Mindeststandards für Taubenabwehr und Populationsmanagement zu entwickeln? Bitte aufschlüsseln nach Arbeitsschritt, geplantem Zeitraum und was bereits eingeleitet wurde.

Die Landesregierung sieht aufgrund der bundesweit geltenden Rechtsvorschriften keine Notwendigkeit, durch zusätzliche Bürokratie die Lösungsfindung vor Ort zu erschweren.

Wiesbaden, 11. Februar 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl